Der Bürgermeister

stadt sankt augustin

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Mitglieder des Unterausschusses
Kinder- und Jugendförderplan

Dienststelle
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Fachdienst Jugendarbeit und Verwaltung der Jugendhilfe, Markt 71

Auskunft erteilt: Frau Kusserow	Zimmer: 4
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 251
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77251

E-Mail-Adresse: marion.kusserow@sankt-augustin.de
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		5/20-ku	14.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur

7. Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan
am 17.10.2017, um 18.00 Uhr
im Rathaus, Markt 1, Raum 122 (Eschenzimmer)

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Protokoll der 6. Sitzung des Unterausschusses vom 31.01.2017
3. Spielplatznutzung
4. Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin
5. Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Niklas Körber
Vorsitzender

Ali Doğan
Beigeordneter

TOP 3 Unterausschuss „Kinder- und Jugendförderplan“ am 17.10.2017

„Spielplatznutzung“

Beratungsfolge:

Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan	17.10.2017
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017

Beschlussvorschlag

Der Unterausschuss nimmt den Bericht und die Vorschläge der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, folgenden Beschluss zu fassen.

1. Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die in Sankt Augustin langjährig gelebte Praxis, dass die Schulhöfe der städtischen Grundschulen nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien für Kinder bis 14 Jahren freigegeben sind. Davon ausgenommen sind:

   1.1 Schulhof an der Katholischen und Evangelischen Grundschule Hangelar

   1.2 Schulhof an der Gemeinschaftsgrundschule Menden, Standort: Mittelstraße

   Abweichend von der o.a. Regelung ist an diesen Schulhöfen die Nutzung an Sonn- und Feiertagen untersagt.

2. Der Jugendhilfeausschuss stellt klar, dass die Schulhöfe an den weiterführenden städtischen Schulen nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien für Jugendliche bis 18 Jahre freigegeben sind. Davon ausgenommen ist der Schulhof des Rhein-Sieg-Gymnasiums bei Veranstaltungen in der Aula.
3. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorschläge des Kinder- und Jugendparlaments zur Kenntnis und bestätigt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelungen bezüglich der Altersfreigabe und der Spielzeiten.
4. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die vorgeschlagenen Regelungen für die Spielplatzschilder umzusetzen.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Drucksache-Nr. 15/0290 – Spielplatzbedarfsplanung – hat die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Liste der Sankt Augustiner Spielplätze vorgelegt. Danach gibt es in Sankt Augustin 100 solcher offiziellen Spielflächen. Davon sind 69 klassische Spielplätze mit Spielgeräten für unterschiedliche Altersstufen. 24 Bolzplätze und Streetballflächen sowie eine Skateranlage und ein Jugendtreffpunkt runden das Freizeitangebot für Kinder- und Jugendliche ab. Zusätzlich stehen 12 Schulhöfe nach Schulschluss zum Spielen zur Verfügung.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.11.2015 wurde auch das Konzept der Spielplatzbedarfsplanung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, hierzu die weiteren Schritte einzuleiten, zu denen insbesondere die Erstellung des

Leistungsverzeichnisses für die einzelnen Module und die Überprüfung der Kosten gehören.

Wie dem Jugendhilfeausschuss am 28.11.2016 mitgeteilt worden ist, konnte mit der Umsetzung der Spielplatzbedarfsplanung nicht begonnen werden, da der zuständige Sachbearbeiter von November 2015 bis Mai 2016 in die Flüchtlingsbetreuung eingesetzt und anschließend vorrangig mit der Umsetzung des neuen Partizipationskonzeptes beauftragt war. Seit diesem Jahr obliegt ihm die weitere Aufgabe, das Anforderungs- und Nutzermanagement für die Sanierung des Altbaus und Neubaus des Jugendzentrums im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) und des Übergangszeitraums wahrzunehmen. Daher kann mit der Aufgabe der Spielplatzbedarfsplanung erst begonnen werden, wenn es die v.g. umfangreichen Prozesse zulassen.

Gleichwohl hat sich gezeigt, dass – unabhängig von der Spielplatzbedarfsplanung – ein akuter Handlungsbedarf mit Blick auf die Spielplatznutzung hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten und der dort einzuhaltenden „Spielregeln" besteht, so dass die Verwaltung hierzu diese Vorlage dem Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan zur Vorberatung und anschließend dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Entscheidung vorlegt.

Kinder brauchen Bewegung und einen Ort, an dem sie toben, spielen und sich ausprobieren können. Kurzum: Ausreichende Spielmöglichkeiten im öffentlichen Raum sind für die geistige, soziale und körperliche Entwicklung von Kindern unabdingbar. Dies gilt sowohl für Spielmöglichkeiten auf hierfür geeigneten Freiflächen als auch auf offiziellen Spielflächen mit festen oder mobilen Spielelementen. Gleichzeitig sind viele dieser Spielflächen wichtiger Erholungs- und Begegnungsraum für Kinder, Eltern, Großeltern und den weiteren Verwandten- und Freundeskreis. Mit im Blick müssen dabei auch die Bedürfnisse der Jugendlichen sein, die Treffpunkte brauchen, an denen sie ungestört sind. Entsprechend des Beschlusses im Jugendhilfeausschuss vom 28.06.2016 unterstützt die Verwaltung jugendliche Zielgruppen, sofern diese Interessen haben, einen informellen Treffpunkt im öffentlichen Raum einzurichten. Aktuell unterstützt der städtische Jugendpfleger eine interessierte Arbeitsgruppe, die im Jugendforum Niederpleis/Mülldorf am 9.6.2017 die Idee entwickelt hat, zugängige Plätze an der Sieg zu ermöglichen, an denen sie gemütlich den Abend verbringen können.

Die Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen ausreichende Gelegenheiten zum Spielen im Freien zu haben, stehen jedoch häufig im Spannungsfeld mit den Belangen von Anwohnern, da spielende und sich bewegende Kinder und Jugendliche nicht lautlos sein können. Welche Geräuscheinwirkungen noch zumutbar sind, welche Nutzung noch sozialadäquat ist, all dies ist regelmäßig Gegenstand von Beschwerden. Dabei ist die Gesetzeslage klar. Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung sind. Im Landesimmissionsschutzgesetz heißt es hierzu in § 3 Abs.4: „Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden."

Selbstverständlich werden Beschwerden über die Nutzung der Spielflächen in jedem Einzelfall nachgegangen und geprüft, ob eine unzulässige Nutzung vorliegt, dies kann z.B. eine Lärmbeeinträchtigung außerhalb der Nutzungszeit sein, eine Verschmutzung oder auch Zerstörung. Einer unzulässigen Nutzung von Spielflächen wird entgegengewirkt, indem z.B. seitens der Streetwork die Orte aufgesucht und das Gespräch mit den Jugendlichen geführt wird, die gelegentlich Spielplätze außerhalb der Nutzungszeit als Treffpunkt nutzen. Baulich werden ebenfalls Alternativen gesucht, wie z.B. durch die Verlegung von Basketballkörben u.ä. die Lärmeinwirkung reduziert werden kann und last, but not least werden ggf. ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Gleichwohl ist – wie anderen Ortes auch – in Sankt Augustin festzustellen, dass es trotz rechtlich nicht zu beanstandender Nutzung der Spielflächen zu Anwohnerbeschwerden gekommenen ist.

Um für die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach ausreichenden Gelegenheiten zum freien Spielen in Sankt Augustin ein Zeichen zu setzen und zugleich Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten – den Kinder, Jugendlichen, den sonstigen Nutzern, aber auch den Anwohnern – zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss Grundsätze zur Nutzung von Spielflächen mit den entsprechenden „Spielregeln" in Sankt Augustin zu fassen und diese über die Spielplatzbeschilderung zu veröffentlichen.

Diese werden im Folgenden dargestellt:

1. Freigabe von Schulhöfen

Hierbei ist aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulhöfen für städtischen Grundschulen und weiterführenden städtische Schulen zu differenzieren.

1.1. Freigabe der Schulhöfe der städtischen Grundschulen

Die Schulhöfe wurden in Sankt Augustin in den letzten Jahren zunehmend mit attraktiven Spielgeräten ausgestattet. Gleichzeitig wird seit vielen Jahren eine Freigabe der Schulhöfe für Kinder zum Spielen nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien praktiziert.

Daraufhin kam es vermehrt zu Beschwerden von Anwohnern, die im Wesentlichen die Nutzung außerhalb der zugelassenen Zeiten zum Gegenstand hatte und in einem Fall in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln mündete. Mit einer Entscheidung wird spätestens Ende des Jahres gerechnet. Daraufhin wurde auf dem Schulhof Mittelstraße / Friederich-Hegel-Straße sowie in Hangelar an der Udetstraße die Nutzung des Schulhofes an Sonn- und Feiertagen vollständig untersagt. Darüber hinaus führt das Ordnungsamt von montags bis freitags stichprobenartige Kontrollen bis maximal 22.00 Uhr durch. Die erstgenannte Maßnahme stellt insbesondere für junge Familien in den entsprechenden Wohngebieten eine erhebliche Einschränkung der Nutzung an diesen Tagen dar.

Um die Rechte der Kinder und Jugendlichen zur Nutzung der Spielflächen zu stärken und zugleich Klarheit über die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zu erhalten, empfiehlt die Verwaltung, dass der Jugendhilfeausschuss die städtischen Schulhöfe an Grundschulen nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in der Ferien für Kinder bis 14 Jahre freigibt. Davon ausgenommen sind lediglich der Schulhof an der Katholischen und Evangelischen Grundschule Hangelar an der Udetstraße und der Schulhof an der Gemeinschaftsgrundschule Menden an der

Mittelstraße/Friedrich-Hegel-Straße. Grund hierfür sind die dort zur getroffenen Vereinbarungen zur Konfliktregulierung.

Die Alternsbegrenzung auf 14 Jahre entspricht im Übrigen der Altersbegrenzung auf Spielplätzen.

1.2 Freigabe der Schulhöfe der weiterführenden städtische Schulen

Auch hier entspricht es der langjährig gelebten Praxis, dass Jugendliche die Schulhöfe nach Schulschluss sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien nutzen. Aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler empfiehlt die Verwaltung, dass diese Flächen für Jugendliche bis 18 Jahren freigegeben werden. Davon ausgenommen ist der Schulhof am Rhein-Sieg-Gymnasium bei Veranstaltungen in der Aula.

Die Alternsbegrenzung auf 18 Jahre entspricht der Regelung auf Bolzplätzen.

2. Regelungen auf Spielflächen

Das Kinder- und Jugendparlament hat sich in den letzten Jahren in Sitzungen und Arbeitsgruppen mehrfach mit der Gestaltung von Spielplätzen sowie mit Regeln für Spielplätze befasst. 2011 wurde in Arbeitsgruppen u.a. ein Vorschlag für Spielplatzregeln erstellt (Anlage 1) und in der 39. Sitzung von den Abgeordneten beschlossen. Die Stadtverwaltung wurde gebeten, diese Ergebnisse bei künftigen Maßnahmen zu berücksichtigen:

Neben dem Wunsch nach einem rücksichtsvollen und freundlichen Umgang miteinander auf den Spielplätzen wurden von den Abgeordneten ausdrücklich folgende Verbote gewünscht:

- ein Verbot von Hunden
- ein Verbot, Fahrrad zu fahren
- ein Verbot, zu bolzen (außer bei ausreichenden Ballspielflächen)
- ein Verbot von Glasflaschen
- ein Verbot von Rauchen und Alkohol (auch für Erwachsene)
- ein Verbot, den Müll einfach liegen zu lassen
- ein Verbot, gefährliche Gegenstände mit auf den Spielplatz zu bringen

Die Spielzeiten sollten auf Wunsch der Abgeordneten von 8 bis 20 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit) festgelegt werden, das Nutzungsalter auf bis zu 16 Jahre.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Wünsche bei den Regelungen für Spielplätze zu berücksichtigen mit Ausnahmen bei bereits mit Anwohnern anders festgelegten Nutzungszeiten an einzelnen Spielflächen. Die Nutzungsdauer soll, wie bisher schon auf den meisten Spielplätzen angegeben, von 8 bis 20 Uhr begrenzt werden, bei Bolzplätzen auf 22 Uhr bzw. bis zum Einbruch der Dunkelheit.

Ebenso solle die bisher geltende Altersbegrenzung auf Spielplätzen und den Schulhöfen an Grundschulen entgegen den Vorschlägen der Kinder mit 14 Jahren beibehalten werden, um Anwohnerbeschwerden entgegen zu wirken. Die Altersbeschränkung auf ausgewiesenen Bolzplätzen sollte dagegen 18 Jahre betragen. Auf den ausgewiesenen Mehrgenerationenspielplätzen, z.B. im Holzweg in Mülldorf, entfallen die Altersbeschränkungen.

3. Beschilderung von Spielflächen

Zur Durchsetzung dieser Regeln, vor allem der Hinweise auf Altersbeschränkung und Ruhezeiten, ist eine ansprechende, leicht verständliche und einheitliche Spielflächenbeschilderung notwendig. Hierzu soll zukünftig das Layout verwendet werden, das bereits auf den neueren Spielplatzschildern (s. Anlage 2)verwendet wurde.

Die vorhandenen Schilder sind nicht alle inhaltlich und vom Layout her gleich, da einige bereits seit vielen Jahren stehen und bisher nur ersetzt wurden, wenn dies z.B. wegen Unlesbarkeit oder Änderungen nach Anwohnerprotesten unbedingt notwendig war.

In Absprache mit dem städtischen Bauhof schlägt der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor, die älteren Schilder, vorrangig die auf den Schulhöfen, die nicht einem dieser beiden Layout-Typen entsprechen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst kurzfristig auszutauschen und durch solche mit dem aktuellen Layout zu ersetzen. Die Schilder sollen gut sichtbar an den Eingängen der Spielflächen aufgestellt werden.

Auch die Inhalte der aufgedruckten Piktogramme auf den einzelnen Spielflächen waren bisher nicht einheitlich, da in jedem Einzelfall über deren Zusammensetzung entschieden wurde. Auf den Schildern ist Platz für je acht Piktogramme, die in Angleichung an die von den Kindern gewünschten Spielplatzregeln folgende Inhalte haben sollten (Anlage 2).

- Verbot von Hunden
- Verbot, Fußball zu spielen - außer bei ausreichenden Ballspielflächen (hier werden die entsprechenden anders lautenden Piktogramme eingesetzt)
- Verbot, Fahrrad zu fahren
- Verbot von Glas und Vermüllung
- Verbote von Rauchen, Alkohol und Drogen
- Angabe Spielzeiten 8 bis 20 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit), bzw. bei Bolzplätzen bis 22.00 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit)
- Nutzungsalter bis 14 Jahre

Aus Sicht der Verwaltung sollte das achte Piktogramm Hinweise auf die Stadt als Träger sowie auf eine Telefonnummer des Bauhofes(„Bei Schäden und Verschmutzung") und des Fachdienstes Jugendarbeit („Planung und Nutzung") enthalten.

Bei Bedarf, z.B. bei entsprechenden berechtigten Beschwerden aus der Nachbarschaft, können einzelne Piktogramme ersetzt oder auf Zusatzschildern angebracht werden, z.B.:

- Keine laute Musik
- Kein Grillen

Die Kosten für neue Schilder liegen je nach Bestellmenge zwischen 60 und 90 € brutto. Da die Piktogramme auch als Aufkleber erhältlich sind, können bereits mit diesem Layout vorhandene Schilder kostengünstig angepasst werde.

Die Schulhofschilder für Schulen (s. Anlage 2) sollen entsprechend gestaltet werden und neben den Piktogrammen auch folgenden Text erhalten:

Bei Grundschulen (mit Ausnahme an der KGS/EGS Hangelar und der GGS Menden, Standort Mittelstraße):

Der Schulhof ist nach Schulschluss
sowie an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien
zum Spielen freigegeben.

Die Freigabe gilt nur für Kinder bis 14 Jahren.
Der Bürgermeister

Bei weiterführenden Schulen (mit Ausnahme des Schulhofes des Rhein-Sieg-Gymnasiums):

Der Schulhof ist nach Schulschluss
sowie an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien
zum Spielen freigegeben.
Die Freigabe gilt für Jugendliche bis 18 Jahren
Der Bürgermeister

Die Schilder auf Schulhöfe der weiterführenden Schulen enthalten Piktogramme in jugendgerechterer Form (Keine Hunde, kein Rad- oder Mofafahren, kein Rauchen, Alkohol und Drogen).

4. Beteiligung

Trotz der langjährig gelebten Praxis die Schulhöfe an Grundschulen und weiterführenden Schulen nach Schulschluss sowie an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zu nutzen, ist es der Verwaltung ein Anliegen, die Schulen vor Beschlussfassung zur Spielplatznutzung einzubinden. Daher erfolgt die Rückkoppelung mit den Sankt Augustiner Schulen vor der Beratung im Unterausschuss am 17.10.2017. Über die Stellungnahmen der Schulen wird in der Sitzung des Unterausschusses berichtet.

Drucksache-Nr. 17/xxxx Anlage 1

Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Spielplätze“ des Kinder- und Jugendparlaments

Aufgabe:

- Wie sieht ein guter Spielplatz aus, der für viele Altersgruppen geeignet ist?
- Wie können Kinder bei der Gestaltung mitentscheiden?
- Welche Regeln sollen auf einem Spielplatz gelten?

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Frank Brambach, Florian Rüll, Charlotte Schwister, Jacqueline Müller, Simon Alfert, Amalie Olchewski, Maximilian Linden, Anna Röttger, Anna Grünberg, Florian Müller-Arends, Laura Schreiner, Lukas Eyermann, Mark Baumann, Tim Eisenbarth, Philipp Suchan, Emmanuel Welzel, Marc Guglielminetti

Schritt 1: **Welche Bereiche und Geräte wünscht ihr euch für euren Spielplatz?**

wichtige Bereiche

Bereiche für jüngere Kinder
Bereiche für ältere Kinder
Bereiche für Jugendliche
Bänke für Eltern
Hügel
Wiese
Bäume und Büsche
- zum Klettern und Verstecken
ausreichend Mülleimer

Geräte für Große

Seilgarten
Kletterwand mit Griffen
Großes Klettergerüst
Basketballkörbe
Reifenschaukel
Tischtennis-Platte

Geräte für alle

Tunnel
Rutschen
Vogelnest-Schaukel
Labyrinth
Kletterstange
kleine Tore
Reckstange
Baumhaus

Geräte für Kleine

Sandkasten
Spielhaus im Sandkasten
Einfache Schaukeln
Kletterspinne für Kleine

Super-Krass

Musik-Beschallung
Angewärmte Sitze für Eltern

Schritt 2: **Wie sollte ein „toller“ Spielplatz aussehen?**

Bereiche, die auf jeden Spielplatz sollen:

Wiese
Klettern
Ballspielen
Sitzmöglichkeiten

Nach Möglichkeit Spielplätze mit Bereichen für unterschiedliche Altersgruppen:

Kleinkinder – jüngere Kinder – ältere Kinder - Jugendliche

Umzusetzen durch:

Kombi-Geräte (z.B. Kletterturm mit Spielhaus im Sandkasten)
Kleine Tore auf der Wiese

Verhalten auf Spielplätzen:

Verhalten aller Nutzer ist wichtig fürs Wohlfühlen -
Spielplatzregeln sind notwendig

Schritt 3: **Welche Regeln sollen auf einem Spielplatz gelten?**

Wofür ist ein Spielplatz da?

- Spielen
- Spaß
- Toben, Bewegen
- Entspannung
- andere Kinder treffen

Wie soll man sich auf einem Spielplatz verhalten?

- freundlich sein
- andere Kinder nicht ärgern
- andere Kinder nicht gefährden

Verbote:

- Hunde (Dreck, Kot, Beißen, Kinder haben Angst vor Hunden)
- Glas (Gefahr durch Scherben)
- Fahrradfahren (Gefahr für andere Kinder durch Fahrrad-Rüpel)
- Rauchen auch für Eltern (Kippen, Rauch)
- Bolzen (Gefahr für andere Kinder)

Öffnungszeiten

8 bis 20 Uhr / bis Einbruch der Dunkelheit

- Nachbarn des Spielplatzes werden sonst belästigt
- Gefahr für Kinder im Dunkeln

Alter der Nutzer: bis 16 Jahre

- 14 und 15 jährige wollen noch mit jüngeren Kindern spielen
- Jugendliche verdrängen Kinder

Schritt 4: **Vorschlag für Spielplatzregeln**

1. Allgemeines

Auf einem Spielplatz sollen die Kinder ungestört spielen können. Sie sollen dort Spaß haben, sich bewegen, Sport treiben und toben können. Sie sollen dort andere Kinder treffen und mit ihnen erzählen, spielen und entspannen können.

2. Dazu müssen alle Nutzer und Besucher der Spielplätze folgende Regeln beachten:

- ☺ alle Nutzer und Besucher sollen gegenüber den anderen freundlich sein
- ☺ Kinder dürfen nicht gefährdet oder geärgert werden
- ☺ Sie dürfen nicht belästigt und am Spielen gehindert oder vom Spielplatz verjagt werden.

3. Es gelten folgende Verbote:

- ☺ Hunde dürfen nicht auf den Spielplatz
- ☺ Es dürfen keine Glasflaschen und Gläser genutzt werden
- ☺ Das Fahrradfahren ist verboten
- ☺ Auf dem Spielplatz darf nicht gebolzt werden
- ☺ Auch Erwachsene dürfen nicht rauchen oder Alkohol trinken
- ☺ Spielgeräte dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder beschmiert werden
- ☺ Müll gehört in den Mülleimer und nicht auf den Boden
- ☺ Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände mit auf den Spielplatz gebracht werden (z.B. Waffen oder Soft-Pistolen)

4. Öffnungszeiten

Spielplätze sollen in der Regel von 8 bis 20 Uhr für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren geöffnet sein, im Winter jedoch nur bis zum Einbruch der Dunkelheit

5. Mitwirkung bei Spieloplatzplanung

Bei Spielplatzplanungen und Veränderungen sollen die Kinder informiert werden und mit planen dürfen

Drucksache Nr.: [redacted] **Anlage 2**

Spielplatzschild KSP 1

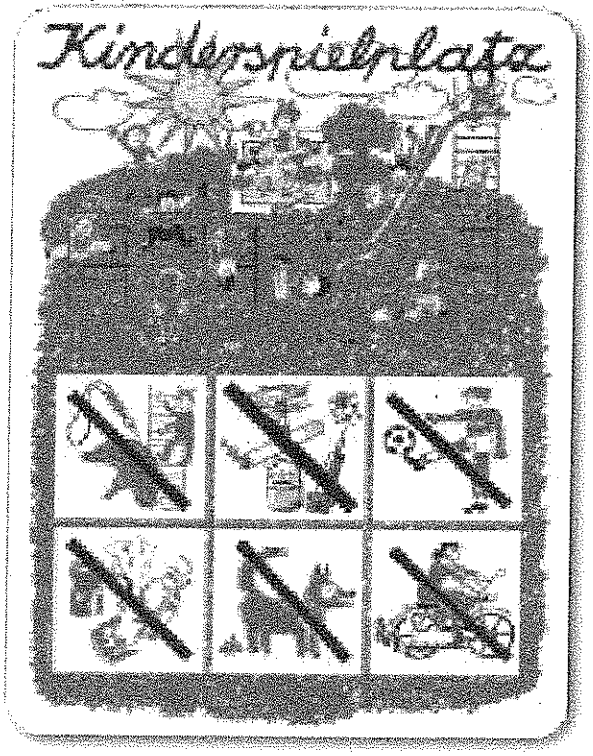

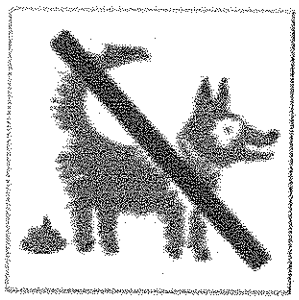

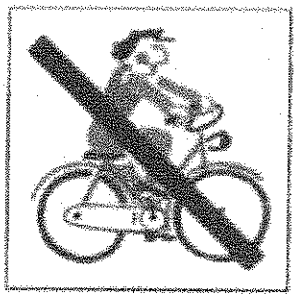

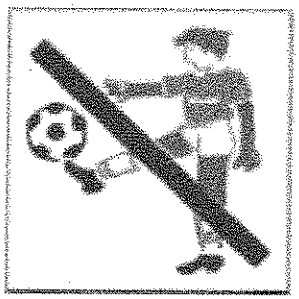

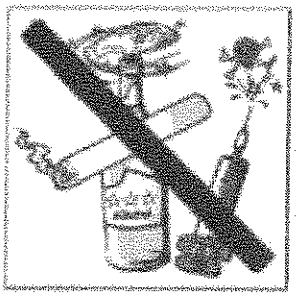

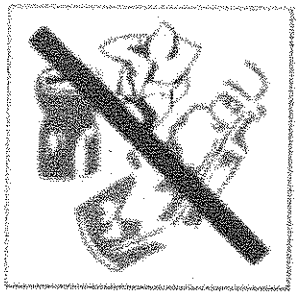

Stadt
Sankt Augustin

Bei Verschmutzung und Schäden an Geräten:
☎ 02214/243 365

Planung und Nutzung:
☎ 02214/243 640

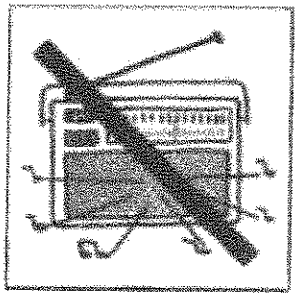

Spielplatzschild KSP 2

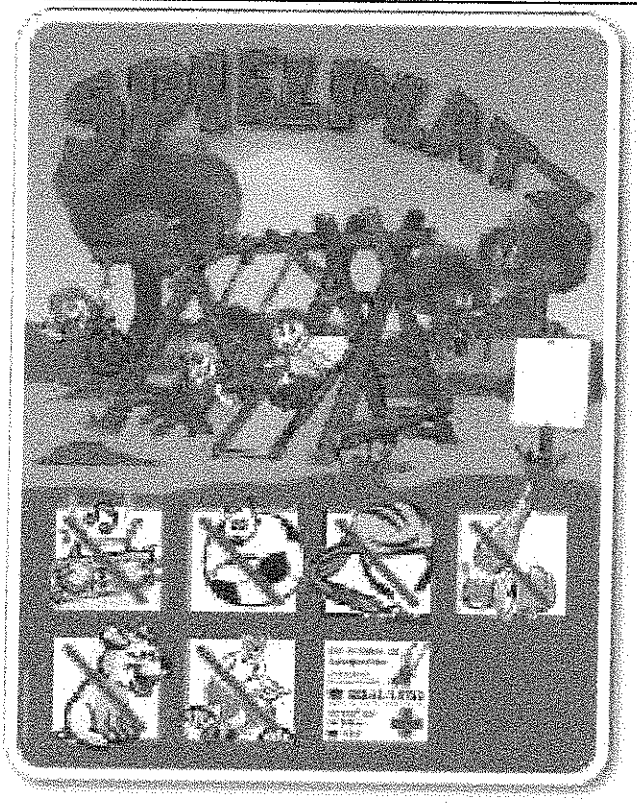

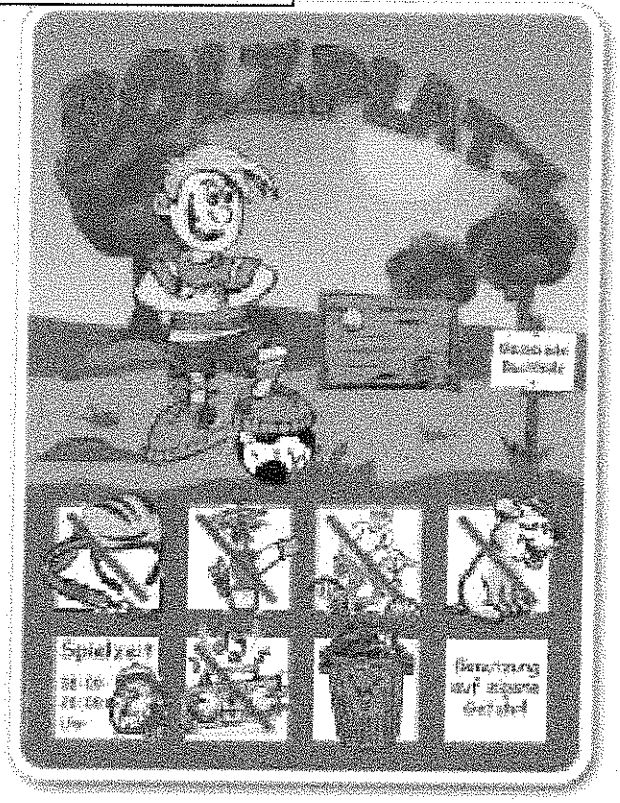

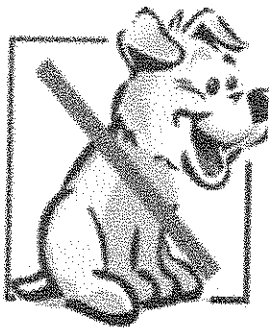

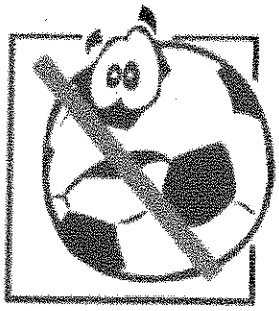

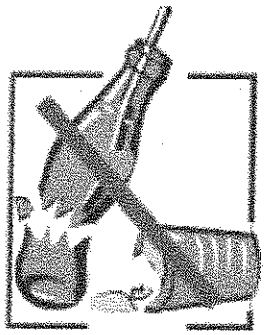

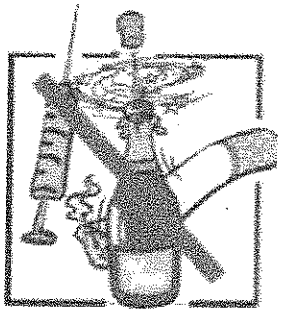

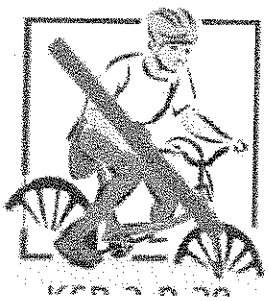

Stadt Sankt Augustin

Bei Verschmutzung und Schäden an Geräten:
☎ 02214/243 365

Planung und Nutzung:
☎ 02214/243 640

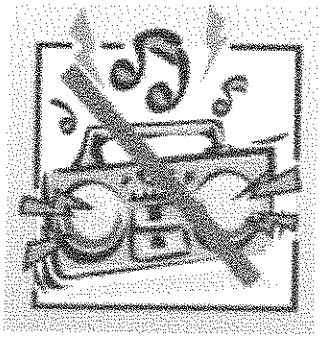

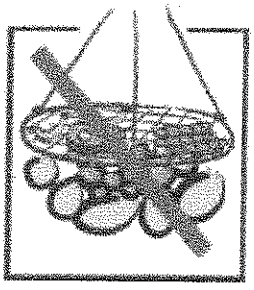

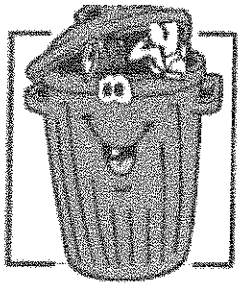

Muster
Schulhofschild
an Grundschulen

Muster
Schulhofschild
an weiterführenden Schulen

TOP 4 Unterausschuss „Kinder- und Jugendförderplan“ am 17.10.2017

„Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an Ferienangeboten der Stadt Sankt Augustin“

Beratungsfolge:

Unterausschuss	17.10.2017	Beratung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	Beratung
Rat	06.12.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), § 90 SGB VIII vom 26.6..1990 (BGBL I S. 1163) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am __.__.2017 folgende Gebührensatzung für die Teilnahme an städtischen Ferienangeboten beschlossen

§1
Allgemeines

(1) Die Stadt Sankt Augustin unterstützt die Bereitstellung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten Angebots an Ferienmaßnahmen für Sankt Augustiner Kinder. Sie erhebt für die Nutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Maßnahmen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder während der Ferienmaßnahmen incl. der Verpflegung abgegolten.

§ 2
Durchführung städtischer Maßnahmen

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule führt Ferienmaßnahmen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien mit einer festen Betreuung über die Mittagszeit an Werktagen von montags bis freitags durch.

Dieses städtische Angebot richtet sich an Kinder ab dem Einschulungsalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Weitere Angebote mit dem Spielwagen „August“ auf geeigneten Spiel- und Freiflächen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kostenlos angeboten.

§ 3

Beitragspflichtige Personen

(1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4
Teilnehmerbeitrag

(1) Für eine Teilnahme im Rahmen der Aktionszeit wird für die städtischen Aktionen ein Beitrag erhoben. Für zusätzlich benötigte Betreuungszeiten vor und nach der Aktion (Frühbetreuung und Spätbetreuung) werden zusätzliche Beiträge fällig. Deren ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Teilnehmerbeitrag wird nach der verbindlichen schriftlicher Anmeldung zu dem in der Teilnehmerzusage genannten Termin fällig.

(3) Eine Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bis zu dem in der Zusage genannten Zahlungstermin ist ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung möglich. Nach dem Zahlungstermin kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der Platz durch ein Kind von der Warteliste neu besetzt werden kann. Es wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des jeweiligen Teilnehmerbeitrags erhoben.

§ 5
Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages

(1) Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages auf 50 % wird bei Vorlage eines für den Aktionszeitraum gültigen Sankt Augustin Ausweises im Rahmen der Sankt-Augustin-Ausweis-Satzung gewährt. Ebenso wird bei Vorlage des Familienstammbuches für Familien mit mehr als zwei Kindern unter 18 Jahren eine Ermäßigung in gleicher Höhe gewährt.

(2) Die bei der OGS-Betreuung in der Einkommensstufe 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich eingestuften Familien zahlen nur den in der Beitragstabelle aufgeführten Essenskostenanteil pro Aktionstag zuzgl. 50% der Teilnehmergebühr für in Anspruch genommene Früh- und Spätbetreuung.

(3) Für Kinder, die an einem OGS-Angebot teilnehmen, wird eine OGS-Ermäßigung pro Aktionstag montags bis freitags gewährt.

(4) Es besteht jeweils nur Anspruch auf eine der Ermäßigungsregelungen. Es greift die jeweils höchste Ermäßigung.

§ 6
OGS-Ermäßigung für Ferienmaßnahmen freier Träger

Die OGS-Ermäßigung wird an den Werktagen montags bis freitags auch für Ferienfreizeiten und Feriennaherholungen freier Träger gewährt, die eine feste Betreuung über die Mittagszeit an diesen Tagen für mindestens eine Woche bieten. Diese Ermäßigung wird auch für Aktionen an den beiden einzelnen Ferientagen zum Ende der Sommerferien gewährt. Die Berechtigung der OGS-Ermäßigung für beantragende Familien muss von den Trägern vor Beginn der Maßnahme beim FD Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe angefragt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2018 In Kraft

Anlage zur Gebührensatzung:

Teilnehmergebühr	Dauer	Beitrag pro Woche (bei 5 Tagen)	Beitrag pro Woche (bei 4 Tagen)
Aktion	10 bis 16 Uhr	N.N.	N.N.
Frühbetreuung	8 bis 10 Uhr	6,00 €	6,00 €
Spätbetreuung	16 bis 17 Uhr	4,00 €	4,00 €
Essenskostenanteil s. § 5 Abs. 2	3,00 € pro Tag	15,00 €	12,00 €
OGS-Ermäßigung s. § 5 Abs. 3	Ermäßigungsbetrag 5,00 € pro Tag	Ermäßigungsbetrag 25,00 €	Ermäßigungsbetrag 20,00 €

Sachverhalt / Begründung:

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bietet für Sankt Augustiner Kinder ein umfassendes kostenpflichtiges Ferienangebot mit fester Betreuung in den Oster, Sommer- und Herbstferien an. Über die Form, Inhalte und Teilnehmergebühren dieser Angebote wird im Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet, ebenso über die für die Teilnehmer kostenlosen offene Aktionen mit dem Spielwagen „August" ohne eine feste Betreuung, die vom Verein zur Förderung der städt. Jugendeinrichtungen e.V. im Auftrag der Stadt durchgeführt werden.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.08.2015 hat der Jugendhilfeausschuss die Konzeption der städtischen Ferienaktionen ab 2016 beschlossen. Rückblickend ist festzustellen, dass sich diese bewährt hat. Das Angebot wird sehr gut angenommen und musste infolgedessen ausgebaut werden.

Für die Ferienaktionen werden Teilnehmerentgelte in Höhe von 58 € pro Woche bzw. 48 € pro Woche für die Osteraktion (10.00 bis 16.00 Uhr) und 6 € für die Teilnahme an der Frühbetreuung (8.00 bis 10.00 Uhr) erhoben. Für die Spätbetreuung wird ein Teilnehmerbeitrag von 4 € pro Woche erhoben.

Die Teilnehmerbeiträge für die Ferienaktionen sind seit 2010 unverändert. In der Folgezeit haben sich jedoch Kostensteigerungen sowohl hinsichtlich des Kreativmaterials und der Verpflegung ergeben (Hinweis: Die Inflationsrate in den Jahren 2010 bis 2016 betrug durchschnittlich 1,2 % p.a.). Die Leitungen der Ferienspielaktionen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar, die seit 2007 nicht erhöht wurde. Dies wiegt umso schwerer als die Entgelte der Fachkräfte im Sozial- und Erziehungsdienst in den letzten Jahren um mehr als 2 % p.a. gestiegen sind. Bei wachsendem Betreuungsbedarf ist es zunehmend schwieriger geworden, pädagogische Fachkräfte für die Tätigkeit zu gewinnen. Um weiterhin ausreichend Fachkräfte zu gewinnen, ist es erforderlich, die Pauschale anzuheben.

Den gesteigerten Kosten stehen im städtischen Haushalt 9.000 € freiwillige Leistungen gegenüber, wovon auch die kostenlosen Aktionen mit dem Spielewagen „August" zu finanzieren sind. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes, das zwingend einzuhalten ist, kann dieser Ansatz nur erhöht werden, wenn eine entsprechende Kompensation im Bereich der freiwilligen Leistungen erfolgt. Da dies zu Leistungseinschränkungen oder Verletzung vertraglicher Verpflichtungen bei anderen freiwilligen Leistungen führen würde, ist ein Ausgleich des Finanzdeltas, das durch die Kostensteigerungen bei Kreativmaterial und Verpflegung sowie der Anpassung der Honorare bei den Aktionsleitungen entstehen würde, nur durch eine Erhöhung der Teilnehmerbeiträge von derzeit 58 €/pro Woche und Kind möglich. Die Erhöhung der Teilnehmerbeiträge soll ab 01.01.2018 in Kraft treten. Die Beiträge für die Früh- und Spätbetreuung sollen hingegen gleich bleiben.

Für die Berechnung der Teilnehmerbeiträge hat die Verwaltung eine Kalkulation erstellt, die der Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung bedarf. Aufgrund urlaubsbedingte Vakanzen im Fachdienst Jugendarbeit/Verwaltung der Jugendhilfe und dem Rechnungsprüfungsamt ist dies bis zum termingerechten Versand der Vorlage an den Unterausschuss nicht möglich. Daher wird dies erst Anfang Oktober 2017 möglich sein. Der sich aus der Neukalkulation ergebende Teilnehmerbeitrag wird zur Sitzung des Unterausschusses am 17.10.2017 vorgelegt.

Bislang wurden die Teilnehmerbeiträge privatrechtlich erhoben. In den vergangenen Jahren ist jedoch zunehmend die Zahlungsmoral gesunken, so dass die Verwaltung empfiehlt, eine öffentlich-rechtliche Grundlage für die Heranziehung zu den Teilnehmerbeiträgen für die Ferienspielaktionen zu erlassen. Dies ermöglicht eine bessere Durchsetzbarkeit der Forderungen der Stadt für die Teilnahme an den umfangreichen betreuten Ferienspielaktionen.

In dieser Satzung wurden auch die Ermäßigungstatbestände zusammengeführt. Hierzu gehört insbesondere die Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages auf 50 %, wenn ein gültiger Sankt Augustin-Ausweis vorgelegt wird. Das gleiche gilt für Familien mit mehr als zwei Kindern unter 18 Jahren bei Vorlage des Familienstammbuches (s. § 5 Abs. 1 der Satzung). Darüber hinaus zahlen die beitragspflichtigen Eltern, die in der OGS-Betreuung der Einkommensstufe 1 zugeordnet sind, nur den Essenkostenanteil pro Aktionstag zzgl. 50 % der Teilnehmergebühr für die Früh- und/Spätbetreuung (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

Wie in den vergangenen Jahren auch wird für Kinder, die an einem OGS Angebot teilnehmen, eine OGS-Ermäßigung pro Aktionstag montags bis freitags gewährt (§ 5 Abs. 3).

Mithin werden die seit Jahren gelebten Grundsätze für die Erhebung der Teilnehmerbeiträge in einer Satzung zusammengefasst, so dass damit eine größere Transparenz für alle Beteiligten entsteht.